

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5
„Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin in der Sitzung am 26. August 2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung liegen erneut

vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich zum 25. November 2019

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	12:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	12:30 bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf dem Internetportal des Amtes Eldenburg-Lübz unter www.amt-eldenburg-luebz.de unter

<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204873>

eingestellt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Gallin, zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und der Langen Straße im Osten und Ackerflächen im Norden, Süden und Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der im beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist, umfasst auf einer Fläche von ca. 31.900 m², in der Gemarkung Gallin, Flur 4, die Flurstücke 16 und 133/2 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 15 und 132/1.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein sonstiges Sondergebiet zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit den dazugehörigen Bestandteilen der Biogasherstellung, der Erzeugung von Elektroenergie und der zeitweiligen Lagerung der Eingangsstoffe und des Gärgutes.

Es liegen folgende Arten der umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

1. Der Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuches (BauGB) als gesonderter Teil der Begründung mit Stand August 2019. Der Umweltbericht prüft die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und dem geplanten Vorhaben (Festsetzung von sonstigen Sondergebietsflächen - Bioenergie) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/Eingriffsintensität und eine Auswirkungsprognose (bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erarbeitet.

Zudem enthält der Umweltbericht Aussagen:

- zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz),
- zum Artenschutz,

- mit Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu stellen sind,
 - für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden,
 - zum Gebiets- und Biotopschutz
 - mit Darstellung internationaler Schutzgebiete und geschützter Biotope im 1.000 km Umkreis,
 - Beeinträchtigungen in geschützten Biotopen sowie nächstgelegenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten sind.
2. Die als Anlagen zum Umweltbericht beigefügten Fachgutachten:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 22. März 2018,
 - Untersuchung zur Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „DE 2538-302 Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ vom 22. März 2018,
 - Immissionsprognose für Geruch und Gesamtstickstoffdeposition vom 3. Mai 2017,
 - Konzept für die Einwallung der Biogasanlagen und der Entwässerung der eingewallten Fläche sowie der Silo- und Silovorflächen vom 16. August 2018,
3. sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
- (1) Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28. November 2017
- zum Denkmalschutz,
 - zum Naturschutz mit dem Hinweis, dass die Belange: allgemeine Belange - Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze, Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V), Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V), Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis), Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V), Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V), NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz), LSG (Verordnung Landkreis), Natura 2000 (§33-§ 34 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht betroffen sind,
 - zum Bodenschutz mit Hinweisen und Auflagen zum Verhalten bei Feststellung von Altablagerungen und bei Anzeichen altlastenrelevanter Bodenbelastungen,
 - zum Gewässerschutz, zur schadlosen Regenwasserabführung auf der Grundlage eines vorzulegenden Gesamtentwässerungsplanes,
 - zum Immissionsschutz mit Hinweisen und Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- (2) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM vom 20. November 2017
- zur Landwirtschaft und integrierten ländlichen Entwicklung und zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Immissions- und Klimaschutz, Bodenschutz, mit Hinweisen zum Verhalten bei Auffälligkeiten des Bodens,
- (3) Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vom 2. November 2017
- mit dem Hinweis, dass die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege hinreichend berücksichtigt wurden,
- (4) Landesforst M-V, Forstamt Sandhof vom 22. November 2017
- mit dem Hinweis, dass aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen, die umweltbezogenen Informationen, die Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 5 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gallin, den 18.09.2019



Menning
Menning
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“ der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Übersichtsplan

